



Vorlage Nr. 22-V-61-0031

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Igstadt am 8. September 2022

Planfeststellungsverfahren Neubau 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim

1. Die Planunterlagen zur 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim werden zur Kenntnis genommen (Anlage 1 und 2 zur Vorlage).
2. Den Einwendungen und der Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Neubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim wird zugestimmt (Anlage 3 zur Vorlage).

Beschluss Nr. 0035

1. Der Ortsbeirat lehnt die Sitzungsvorlage ab.
2. Wir erheben gegen die im eröffneten Planfeststellungsverfahren Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim nachfolgende Einwendungen.

Wir sehen in der geplanten Freileitung einen Eingriff, der nicht nur das Landschaftsschutzgebiet zerschneiden würde, sondern für die Menschen in den östlichen Vororten auch als erheblichen Verlust an Lebensqualität in ihrer Heimat empfunden wird. Eine Fortsetzung der Erdverkabelung, die bereits zwischen Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Kloppenheim in Planung ist, wird als Variante für die Gesamttrasse befürwortet.

Die Errichtung von 12 Strommasten mit einer Höhe von bis zu 46 Metern bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, in die Naherholungsfunktion am Taunusrand, verletzt den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes und stört nachhaltig bzw. dauerhaft die noch weitgehend intakte Kulturlandschaft im Osten der Landeshauptstadt Wiesbaden. Weiterhin sehen wir ein erhebliches Risiko für die Sicherheit des Bahnverkehrs, weil ein Strommast in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse in einem Rutschhang geplant ist.

1. Einwendung gegen den Ausschluss der Planfeststellung für die gesamte Stromtrasse von Wiesbaden-Bierstadt bis Wiesbaden-Breckenheim

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht die gesamte Stromtrasse von Bierstadt bis Breckenheim in das Verfahren einbezogen wurde. Dies steht im Widerspruch zu den weiteren im Planfeststellungsverfahren betrachteten Planungsalternativen, die die gesamte Trasse vom Anfangs- bis Endpunkt berücksichtigen. Die Erdverkabelung zwischen Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Kloppenheim bleibt bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit aus nicht nachvollziehbaren Gründen außen vor. Die Argumente, die im Planfeststellungsverfahren als Gründe gegen eine Erdverkabelung angesprochen werden, gelten größtenteils auch für den Abschnitt zwischen Bierstadt und Kloppenheim. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in beiden Teilabschnitten gleich: die Bodenverhältnisse, das Landschaftsbild, der Gewässerschutz, die Flora und Fauna und das Schutzgut Mensch. Selbst die im Planfeststellungsverfahren sehr kritisch betrachtete Unterdükerung des Wickerbach- und Medenbachtals wird beim Wäschbachtal bei Kloppenheim als Lösung akzeptiert. Die höheren Kosten pro Kilometer für eine Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung mit Strommasten werden im Planfeststellungsverfahren als Hauptargument gegen eine Erdverkabelung angeführt. Im Widerspruch dazu hat sich der Planungsträger im Trassenabschnitt von Bierstadt nach Kloppenheim dennoch für die Erdverkabelung entschieden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die das Planfeststellungsverfahren führende Stelle die Erdverkabelung einer Teilstrecke als gesetzt sieht und aus dem Verfahren ausschließt. Aus unserer Sicht liegt hier ein erheblicher Verstoß gegen das Raumordnungsgesetz, gegen das Landesplanungsgesetz und den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

2. Einwendung gegen die Ablehnung der Lösungsmöglichkeit einer vollständigen Erdkabeltrasse (S. 58-59 des Umweltgutachtens)

Im Kapitel 4.3 des Umweltgutachtens wird auf den Seiten 58 bis 59 eine vollständige Erdkabeltrasse als Lösungsmöglichkeit betrachtet. Der Aussage, wonach eine Erdverkabelung deutlich stärkere Eingriffe in die ausgewiesenen Vorranggebiete „Regionaler Grünzug“ und „Natur und Landschaft“ sowie für „Landwirtschaft“ darstellen, ist zu widersprechen. Auch die Behauptung, wonach bei einer Erdverkabelung verschiedene ökologisch nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Freileitung die Folge sind, ist nicht nachvollziehbar. Eine Planung, die eine Erdverkabelung unter Feldwirtschaftswegen vorsieht und die Täler unterdükert, bedeutet einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Schutzgut Boden ist bei der Erdkabelverlegung weniger stark betroffen als bei der Freileitung. Die Behauptung eines durchgängigen Bodeneingriffs bei der Erdverkabelung ist irreführend, da der Eingriff sich durch die Verlegung unter bestehende Wirtschaftswege deutlich reduzieren würde. Obwohl genau das bei der Erdverkabelung zwischen Bierstadt und Kloppenheim geplant ist, findet diese Art und Weise der Verlegung bei der Betrachtung der Trasse zwischen Kloppenheim und Breckenheim kaum Beachtung. Beim Bau der Masten hingegen entstehen unwiederbringliche Verluste wertvollen Ackerbodens, weil 10 von 12 Maststandorte auf Ackerflächen geplant sind. Nach Verlegen eines Erdkabels stellen sich die Bodenverhältnisse nach kurzer Zeit wieder ein, während der wertvolle Boden unter den Maststandorten dauerhaft für die Landwirtschaft verloren ist.

Der Behauptung, wonach vor allem landwirtschaftliche Flächen bei der Erdverkabelung in einem deutlich größeren Umfang beansprucht werden als die punktuelle Beanspruchung bei einer Freileitung, ist ebenfalls zu widersprechen. Wie die geplante Erdverkabelung zwischen Bierstadt und Kloppenheim zeigt, ist der Flächenverbrauch deutlich geringer,

wenn das Erdkabel unter bestehenden Wirtschaftswegen verläuft. Bezüglich der Berechnung des Flächenverlustes unter den Masten sind widersprüchliche Angaben im Umweltgutachten zu finden. Im Kap. 3.3.2 auf S. 48 wird die beanspruchte Fläche im Vorranggebiet Landwirtschaft mit max. je 6 x 6 m für die Maststandorte angegeben. Auf S. 49, letzter Absatz, wird im gleichen Kapitel von 11 x 11 m überbauten Fundamentgröße je Mast gesprochen. Die Angabe 6 x 6 m ist falsch (siehe bautechnische Ausführung in Kap. 2.4 und Anhänge 4.1 und 4.2) und führt bei der Berechnung des Flächenverlustes zu einer deutlich geringeren Flächenangabe beanspruchten Bodens als dies tatsächlich der Fall ist. Statt 36 m² pro Maststandort ist mit einem Flächenverlust wertvollsten Ackerbodens von 121 m² je Maststandort auszugehen, also mehr als das Dreifache gegenüber den Angaben im Umweltbericht. Das Ergebnis der raumplanerischen Entscheidung beruht auf einer fehlerhaften Berechnung. Durch den Bau der Masten kommt es zu einem raumbedeutsamen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen. Es wird deshalb ein Verstoß gegen das Ziel Z10.1-10 des Raumordnungsplanes gesehen. Das Vorhaben ist mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar.

Der Eingriff in den Boden ist bei der Erdkabelvariante, entgegen der Aussage des Umweltgutachtens, nicht unverhältnismäßig. Zwar ist im Bereich des durchgängigen Kabelgrabens nach der Wiederverfüllung ein natürlicher Bodenaufbau nicht mehr vorhanden, aber das Bodengefüge regeneriert sich bei sachgemäßem Einbau der Bodenschichten nach wenigen Jahren entsprechend der ursprünglichen Horizontabfolge. Neben wissenschaftlichen Studien belegen auch die bereits in Ackerflächen befindlichen Leitungs- und Versorgungsstrassen, dass keine Ertragseinbußen zu verzeichnen sind. Bei einer Verlegung unter bestehenden Wegen würde ein Eingriff in den ungestörten Boden nur in kurzen Abschnitten außerhalb der Wege nötig sein. Im Bereich der Wege ist das natürliche Bodenprofil bereits gestört, versiegelt und verdichtet und fällt damit nicht mehr unter die Intension des vorsorgenden Bodenschutzes.

Das Argument auf S. 59, 2. Absatz, wonach sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage gravierende Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur gegenüber einer Freileitung ergeben, ist nicht nachvollziehbar. Das Unterqueren von Gewässern und Verkehrsinfrastruktur wird im Umweltbericht sehr kritisch gesehen, weil tiefer in den Boden bzw. das anstehende Ausgangsgestein eingegriffen werden muss und grundwasserführende Schichten beeinträchtigt werden könnten. Wenn es diese Auswirkungen tatsächlich gäbe, hätte dies auch zum Ausschluss des Erdkabels zwischen Bierstadt und Kloppenheim führen müssen, wo der Wäschbach und die Straße zwischen Kloppenheim und Igstadt über eine Länge von über 300 m unterdükert werden. Warum im Wickerbachtal und Medenbachtal eine Beeinträchtigung der grundwasserführenden Schichten durch die Erdkabelverlegung gesehen wird und im Wäschbachtal nicht, ist weder wissenschaftlich noch planungsrechtlich nachvollziehbar.

Auch die Aussage auf S. 59, wonach bei der Erdkabelvariante im Bereich der Fließgewässer in Feuchtbereiche mit dort vorhandenen grundwassergeprägten schutzwürdigen Böden eingegriffen wird, ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserverhältnisse in den Talauen durch die Störung des Bodengefüges und einsetzende Drainagewirkungen besteht nicht, weil die Unterführung des Erdkabels in einer Tiefe stattfindet, die nicht mehr von einer Bodenbildung betroffen ist. Das Argument gegen die Erdkabelvariante, wonach der Schutzstreifen oberhalb der verlegten Erdkabel nicht bebaut werden darf und gehölzfrei bleiben muss (S. 59, 3. Absatz), ist bei einem Trassenverlauf unter Wirtschaftswegen und unter Ackerflächen genauso hinfällig wie der Hinweis, dass nach der Verlegung eine dauerhafte Schneise, in der natürlich ankommende Gehölze stets beseitigt werden müssen, entsteht.

Der Behauptung im Kapitel 4.7 „Fazit“ auf S. 69, wonach die Freileitung als vollständige Freileitung vergleichsweise die umweltverträglichste Variante ist, ist mit Hinweis auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme (s.o.) zu widersprechen.

3. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Menschen

Nach § 1 Abs. 1 BNATSCHG sind „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] zu schützen [...].“

Die geplante Freileitung bedeutet einen erheblichen Eingriff in den Außenbereich der besiedelten Flächen, der von den Menschen der östlichen Wiesbadener Vororte für die Naherholung genutzt wird. Der Bau einer Freileitungstrasse mit bis zu 46 m hohen Masten würde das Landschaftsbild zerschneiden und von den Betroffenen als erheblichen Verlust an Lebensqualität empfunden werden. Die Naherholungsmöglichkeiten im Ballungsraum Rhein-Main sind begrenzt. Das ungestörte Nutzen und das Naturerleben auf den Spazier-, Wander- und Radwegen wären durch die Freileitung nur eingeschränkt möglich.

Große Bedeutung für die Naherholung haben die Ortsränder von Kloppenheim und Igstadt und die Täler des Meden-, Wicker- und Wäschbachs. Wie im Umweltbericht dargestellt, ist als hervorstechendes Gebiet mit hoher Erholungsfunktion und Bedeutung der Schutzwald „Wiesbadener Stadtwald“, der insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung der Wiesbadener Bevölkerung regional von Bedeutung ist, zu nennen. Der Stadtwald erstreckt sich entlang des Wickerbachs, nördlich von Mast Nr. 7. Daneben führen mehrere Rad- und Wanderwege durch das Plangebiet. Sowohl Bedeutung als auch Empfindlichkeit werden im Gutachten mit hoch bewertet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Fazit die nachteiligen Umweltauswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Menschen als gering betrachtet werden.

4. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Neubau von 12 Masten kommt auf der Mastfläche zu punktuellen Versiegelungen sowie dauerhaften Änderung von Biotopstrukturen. Durch den Neubau der Freileitung wird insbesondere der Lebensraum der Feldlerche negativ beeinflusst. Wie im Umweltbericht dargestellt, verändert sich die Habitatstruktur durch die Strommasten und Leiterseile. Die Vögel meiden leitungsnahe Flächen, was nach unserer Auffassung durch die Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen nicht ausgeglichen werden kann.

5. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Fläche

Die mit dem Neubau der Masten einhergehenden dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte führen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen. Darüber hinaus sind durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Masten Beschränkungen für die ackerbauliche Nutzung zu erwarten, was sich sowohl auf den verminderten Ertrag wie auch auf den Einsatz landwirtschaftlicher Geräte bezieht.

6. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Boden

In der vorgelegten Alternativplanung eines Erdkabels wurde die zwischen Bierstadt und Kloppenheim bereits vorgesehene Verlegung unter bereits bestehenden Feldwirtschaftswegen nicht verfolgt. Entsprechend treffen die im Umweltbericht auf den Seiten 111-121 vorgetragenen Argumente einer erheblichen Beeinträchtigung auf die

Böden bei der Verlegung eines Erdkabels nicht zu bzw. würden nur kurze Abschnitte im Verbreitungsgebiet ungestörter Böden betreffen.

In den Planunterlagen wird davon gesprochen, dass eine Erdverkabelung einen deutlichen negativen Eingriff in den Boden darstellt. Worauf unzureichend eingegangen wird, ist eine mögliche Trassenführung des Erdkabels unter bestehenden Feldwirtschaftswegen, vergleichbar der Planung zwischen Bierstadt und Kloppenheim. Ein Erdkabel, das unter bestehenden Wegen verbaut wird, hat einen deutlich geringeren Flächenverbrauch an wertvollem Boden als bei den Maststandorten, die bis auf wenige Ausnahmen alle in ertragreichen Ackerböden geplant sind.

Durch die Fundamente der Masten kommt es zu einer dauerhaften Bodenversiegelung, welche zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Erdkabel in der vorgesehenen Tiefe haben keinen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit des Bodens, wenn dieser wieder nach dem Aushub schichtweise in umgekehrter Reihenfolge eingebaut wird. Die bodenphysikalischen Eigenschaften stellen sich nach wenigen Jahren wieder ein. Im Gegensatz dazu gehen viele Quadratmeter Boden durch den Bau der Masten als wertvolle Ackerfläche dauerhaft verloren. Bei einer Erdverkabelung wird der Boden wieder lagenweise eingebaut, so dass die Bodeneigenschaften und damit der Ertrag annähernd die gleichen Werte wie vor dem Eingriff erreichen. Die Böden an den geplanten Maststandorten der Ackerflächen gehören zu den fruchtbarsten Böden im Rhein-Main-Gebiet. Ackerzahl,

nutzbare Feldkapazität und Ertragspotenzial liegen deutlich über dem hessenweiten Durchschnitt. Ein Verlust dieses wertvollen Ackerbodens durch den Bau von Masten ist im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Versorgung mit Grundnahrungsmitteln unbedingt zu vermeiden.

Die Fachkompetenz des Ingenieurbüros zum Thema Schutzgut Boden wird in Zweifel gezogen. Die Aussage auf S. 215 „An den geplanten Maststandorten Nr. 5 und 8 - 11 liegen Bodenarten (Pararendzina und Pseudogleye und Parabraunerde-Pseudogleye mit Haftpseudogleyen) vor, die eine potenziell hohe Gefährdung gegenüber Wassererosion aufweisen“ ist fachlich falsch. Bei Pararendzina, Pseudogleye, Parabraunerde-Pseudogleye und Haftpseudogleye handelt es sich um Bodentypen und nicht um Bodenarten. Bodenarten beschreiben die Korngrößenzusammensetzung des Bodens und nicht ihre Genese.

Wie im Umweltbericht dargelegt, verbleiben beim Bau der Errichtung einer Freileitungstrasse bau- und anlagebedingt voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese wären bei einer Verlegung als Erdkabel deutlich reduziert.

7. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Landschaft

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Menschen sind für das Planvorhaben besonders relevant. In den Planunterlagen wird dargelegt, dass das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet von großer Bedeutung liegt. Die Talauen sind von sehr großer Bedeutung. Entsprechend wurden im Raumordnungsplan Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die geplante Freileitung verläuft vollständig durch die Zone II des Landschaftsschutzgebietes (LSG) der „Stadt Wiesbaden“. Die Freileitungsabschnitte zwischen den Masten Nr. 2-3, Nr. 6-7 und Nr. 10-11 führen zudem durch die Schutzzone I des LSG. Es liegt somit Verstöße gegen den Raumordnungsplan und gegen die Verbote in Schutzgebieten vor. Eine Genehmigung kann zwar nach § 6 der SG-VO von der zuständigen Behörde erteilt werden, aber nur dann, wenn die geplante Maßnahme den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder überwiegende Gründe des

Allgemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern. Da diese Gründe bei Bau einer Freileitung zutreffen, ist die Errichtung von Masten im Schutzgebiet nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig.

Die größten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten inkl. Leiterseile und Erdseile des geplanten Neubaus und somit der Veränderung des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist vielfältig einsehbar, was zu einer deutlichen Fernwirkung der 110 kV-Freileitung führt. In alle Richtungen ist die Freileitung weithin wahrnehmbar. Ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet durch die Errichtung von Strommasten kann nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Der Eingriff soll durch eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Diese Kompensation ist nicht zu akzeptieren, da sie den erheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nicht ausgleichen kann.

Im Umweltgutachten fehlen die Darstellung und Dokumentation der hervorgehobenen Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Region und für das gesamte Stadtgebiet von Wiesbaden. Der Wiesbadener Osten mit Wäschbach-, Wickerbach- und Medenbachtal sind noch weitgehend intakte Landschaften mit sehr hohem Erholungswert. Das reizvolle Nebeneinander von ackerbaulich geprägten Rücken und idyllischen Tälern der Taunusbäche in einer gewachsenen Kulturlandschaft ist unbedingt zu erhalten. Eine Verletzung des Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes ist weder rechtlich noch umweltökologisch zu akzeptieren.

8. Einwendung gegen Aussagen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Freileitung kommt es zu einer Beeinflussung des Kulturdenkmals „Alte Ziegelei“. Die auf S. 267 des Umweltgutachtens aufgestellte Behauptung „Die ehemalige Ziegelei (921975) befindet sich zwar am Ortsrand von Wiesbaden-Igstadt, ist jedoch zu allen Seiten durch hohe Gehölze umgeben, sodass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen kommt“ ist falsch. Sowohl der Schornstein wie auch die ehemaligen Werksgebäude der Ziegelei sind weithin sichtbare Landmarken und prägen neben dem Wasserturm und der evangelischen Kirche die Silhouette von Igstadt. Durch die Freileitung würde nicht nur das Kulturdenkmal selbst sondern auch ein wesentliches Element der Kulturlandschaft dauerhaft gestört.

Wie auf S. 268 des Gutachtens ausgeführt, werden bei dem Bau einer Freileitung negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu vermeiden sein. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit nicht sicher ausgeschlossen werden. Sechs Bodendenkmäler bzw. archäologischen Fundstellen liegen im Bereich von Mastgründungen. Da erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Ausdehnungsbereiche

nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Genehmigungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HDSCHG erforderlich.

9. Fehlende Berücksichtigung der Standsicherheitsrisiken durch die geologischen Verhältnisse

Die geologischen Verhältnisse im Trassenverlauf wurden bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. In der geologischen Karte von Wiesbaden (GK 25 5915 Blatt Wiesbaden) ist dokumentiert, dass sich der Hang zwischen Igstadt und Kloppenheim aus tertiären Mergeln aufbaut (Cyrenenmergel bzw. Sulzheim-Formation) und durch Rutschungen charakterisiert ist. Dies betrifft insbesondere den Standort des geplanten 46

m hohen Mastes am Bahnwärterhäuschen (Maststandort 11). Rutschungen in diesem Bereich sind auch der Grund, warum die Bahntrasse zwischen Bahnwärterhäuschen und dem Bahnhof Igstadt noch vor ihrer Eröffnung im 19. Jahrhundert nach Osten verlegt werden musste. Der Bau eines 46 m hohen Mastes mit entsprechender Auflast ist trotz dieser Problematik an diesem Standort geplant, um hier die Bahntrasse mit der Freileitung zu überbrücken.

Weitere negative Faktoren neben der sehr hohen Auflast ist der exponierte Standort des Mastes am Hang westlich der Bahnlinie, der bei Stürmen aus westlicher Richtung starken Windböen besonders ausgesetzt ist. Mögliche anhaltende Bewegungen im Rutschhang lassen nicht völlig ausschließen, dass der geplante Mast umstürzen und auf die Bahngleise fallen könnte.

Weiterhin weisen geologische Karten bei diesem Standort auf die unmittelbare Nähe zu einer tektonischen Störung hin, die die jüngeren tertiären Gesteine des Mainzer Beckens von paläozoischen Gesteinen des Vordertaunus trennt. Ähnliche Verhältnisse sind auch am geplanten Maststandort 6 zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sind auch die Kosten für die Errichtung der Masten neu zu bewerten. Die Gründung der Strommasten in sensiblen Bereichen mit Standsicherheitsproblemen in Rutschhängen führen zu deutlich höheren Kosten, die in den vorgelegten Unterlagen des Planungsträgers unberücksichtigt bleiben. Unabhängig davon, kann trotz Einsatz aller technischen Möglichkeiten ein Restrisiko für ein Umstürzen des Mastes nicht ausgeschlossen werden.

*Quellenhinweis: Dr. Michael Weidenfeller, Heimat- und Geschichtsverein Igstadt e.V.

+

+

Verteiler:

Dez IV z.w.V.

Magistratsbüro per Mail z.K.

1005 z.d.A.

Joder
Ortsvorsteher